

Haben Sie den Überblick?

Als niedergelassener Zahnarzt sind Sie nicht nur für Ihre Patienten verantwortlich. Ihre Arbeitnehmer sind zwar bei der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen versichert. Sie müssen aber Arbeitsplätze, Anlagen und Geräte so einrichten und erhalten, dass Ihre Angestellten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.

▶ Red.

Lehnen Sie sich ganz entspannt in Ihren Behandlungsstuhl zurück und stellen Sie sich folgende Situation vor: Ihr Wartezimmer ist voll von ungedulden Patienten, zwei Ihrer Sprechstundenhilfen sind erkrankt und zu allem Überfluss benötigt die neue Auszubildende noch eine Arbeitseweisung. Dazu ist keine Zeit, denn Sie sind gerade dabei, einen Patienten zu behandeln ... Sind Sie noch immer so entspannt?

Der Arbeitsschutz mit all seinen Vorschriften gehört zu den Pflichten, die viele Zahnärzte eher als unangenehm empfinden. Oder kennen Sie die MedBetreibV aus dem Medizinproduktegesetz? Die Gefahrstoffverordnung? Die Biostoffverordnung? Oder die Auflagen aus dem neuen Arbeitsschutzgesetz? Dazu werden Sie durch die Arbeitsschutzvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger verpflichtet. Die Berufsgenossenschaften haben technische Aufsichtsdienste eingerichtet, die gemeinsam mit der Gewerbeaufsicht darüber wachen, dass alle Vorschriften des Arbeitsschutzes eingehalten werden.

Ein Verstoß kann teuer werden. Wenn Ihre Auszubildende aus Unwissenheit ohne Mundschutz arbeitet und sich per Tröpfcheninfektion mit Hepatitis B infiziert, haften Sie als Arzt und als Inhaber der Praxis. Die Berufsgenossenschaft übernimmt zwar

(meist) erst einmal die Kosten – aber wenn man Ihnen grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz nachweisen kann, sind Regressforderungen möglich.

Externe Berater helfen durch den Verordnungsdschungel

Auch mit der Beauftragung eines Betriebsarztes und eines Sicherheitsingenieurs erfüllen Sie noch nicht Ihre Arbeitgeberpflichten. Zwar werden Sie bei der Umsetzung relevanter Vorschriften beraten, die Realisierung und Haftung bleibt aber allein Ihre Sache. Sie müssen also:

- die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung beachten;
- alle Gefährdungen ermitteln und dokumentieren;
- Gefahrstoffe erfassen und für die sicherheits- und umweltgerechte Aufbewahrung sowie Entsorgung sorgen;
- die Beschäftigten über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit unterrichten;
- eine geeignete Arbeitsschutz-Organisation einführen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen vornehmen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen bietet es sich an, ein System einzuführen, das einen innerbetrieblichen Regelkreis schafft, Arbeitsmaßnahmen auf ihre

info:

1001 Verordnungen
Für einen Arbeitgeber ist es jedoch nahezu unmöglich, die Vielzahl der relevanten Gesetze und Verordnungen ohne überbetriebliche Hilfe zu organisieren und durchzuführen. Zu den Vorschriften, die Sie beachten müssen, gehören beispielsweise:

- Arbeitsschutzgesetz
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Arbeitsmittelbenutzungsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Gerätesicherheitsgesetz
- Medizinprodukteverordnung
- Strahlenschutzverordnung
- Röntgenverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- Arbeitszeitgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- BG-Vorschriften

ZAHNARZT WIRTSCHAFT PRAXIS



Wirksamkeit hin überprüft und den Arbeits- und Gesundheitsschutz kontinuierlich verbessert. Solch ein System lässt sich einkaufen. Sie können externe Fachleute in Teilen oder komplett mit der Umsetzung Ihrer Arbeitgebervorgaben in der Praxis beauftragen. Ihre Betreiberpflichten gehen dann auf die Beratungsfirma als juristisch vertretungsberechtigtes Organ über. Dann stehen die beauftragten Ingenieure und Arbeitsmediziner haftend dafür ein, dass nach einer Praxisanalyse und der Einführung eines Managementsystems die Einhaltung aller Vorschriften gewährleistet ist. Dies wird in einem Sicherheitshandbuch dokumentiert, das der Ablauforganisation und bei Nachfragen von Behörden oder Arbeitnehmern als Nachweis dient. Die Kosten für solch ein System betragen je nach medizinisch-technischen Geräten, Gefahrstoffarbeitsplätzen sowie Zahl und Tätigkeit der Angestellten 0,5 bis 2 Prozent der Personalkosten. Kosten, die sich nach den Erfahrungen des Medizin- und Sicherheitsingenieurs Martin Bozenhardt bezahlt machen. ◀